

Arbeitskreis Volontariat Bayern

Satzung und Ordnung, Stand 14.03.2025

Inhalt:

- 1. Gründung, Name und Sitz**
- 2. Ziele und Aufgaben**
- 3. Organe des Arbeitskreises**
- 4. Mitgliedschaft**
- 5. Die Mitgliederversammlung**
- 6. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- 7. Die Sprecher:innen**
- 8. Aufgaben und Zuständigkeiten der Sprecher:innen**
- 9. Beschlussfassung der Sprecher:innen**
- 10. Inkrafttreten der Satzung**

1. Gründung, Name und Sitz

Der AK Volontariat hat sich am 19.01.2007 in München als „Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre in Bayern“ gegründet. Vom 07.03.2008 bis zum 08.03.2016 lautete die Bezeichnung „Arbeitskreis der wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontäre in Bayern“. Am 08.03.2016 wurde die Umbenennung in „Arbeitskreis Volontariat Bayern“ (AK) bei der Vollversammlung im Rahmen der Volontärsakademie (seit 2024 Volontariatsakademie Bayern) beschlossen.

Der AK Volontariat Bayern hat keinen zentralen Sitz. Kontakt kann ausschließlich über die jeweils amtierenden Sprecher:innen und über die zentrale Mailadresse sowie über die Website und via Social Media hergestellt werden.

2. Ziele und Aufgaben

Aufgabe des AK Volontariat Bayern ist die Vertretung sämtlicher Interessen der Volontär:innen in Bayern. Oberstes Ziel ist die inhaltliche Verbesserung der Ausbildungssituation der Volontär:innen entsprechend den „Grundsätzen für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontären an Museen“, wie vom Kulturausschuss der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) 1995 verabschiedet, und entsprechend dem vom Deutschen Museumsbund (DMB) herausgegebenen „Leitfaden für das wissenschaftliche Volontariat am Museum“. In diesem Zusammenhang steht insbesondere der Einsatz für eine angemessene Entlohnung des Volontariats. Maßgeblich soll hierbei die Empfehlung des Leitfadens des DMB sein (derzeit 50 % TVöD/TV-L E 13). Außerdem bietet der AK Volontariat Bayern den Volontär:innen eine Plattform zur Vernetzung, informiert über Fortbildungen und fördert den Erfahrungsaustausch. Zur Evaluierung der aktuellen Situation der Volontär:innen in Bayern führt der AK einmal jährlich eine Umfrage durch.

Der AK steht in ständigem Kontakt zum AK Volontariat beim Deutschen Museumsbund und pflegt den Austausch mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern. Die Mitglieder des AK sehen sich den Grundsätzen des Deutschen Museumsbundes und des International Council of Museums verpflichtet.

3. Organe des Arbeitskreises

Die Organe des AK sind die Mitgliederversammlung sowie seine gewählten Sprecher:innen.

4. Mitgliedschaft

Der AK kennt weder formale Mitgliedschaft noch Mitgliedsbeiträge. Er steht allen bayerischen Volontär:innen an Museen, Gedenkstätten, in Kulturverwaltungen und in der Denkmalpflege während des Volontariats offen.

Die Mitglieder sind angehalten, den AK bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies meint insbesondere die Beteiligung an den regelmäßigen Treffen und der Umfrage zur aktuellen Situation der Volontär:innen in Bayern.

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AK Volontariat Bayern. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft sich zweimal jährlich im Rahmen der Volontariatsakademie Bayern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Beschließung der Ziele des AK
- die Annahme und Änderung der Satzung (zu einem solchem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich)
- die Wahl der Sprecher:innen
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Entscheidung über die Auflösung des AK

Die ordentliche Versammlung wird von den Sprecher:innen unter Angabe von Ort und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen sowie, wenn möglich, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor deren Beginn bei den Sprecher:innen des AK einzureichen.

Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben per E-Mail oder über die Einladung zur Volontariatsakademie Bayern.

6. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Alle Mitglieder des AK haben je eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies erfolgt stets in einer offenen Abstimmung. Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des AK bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, die wichtigsten Ergebnisse werden per E-Mail verschickt.

7. Die Sprecher:innen

Die Sprecher:innen übernehmen für den AK eine ähnliche Funktion wie der Vorstand eines Vereins für diesen. Der Kreis der Sprecher:innen besteht aus mindestens zwei Personen. Im Sinne einer flüssigen Übergabe orientiert sich die Nachwahl an den Mitgliederversammlungen des AK im Rahmen der Volontariatsakademie Bayern. Jedes Sprecher:innenmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Alle Sprecher:innen sind gleichberechtigt. Die Gruppe der Sprecher:innen sollte nach Möglichkeit aus Volontär:innen staatlicher wie nichtstaatlicher Einrichtungen bestehen. Hierdurch soll die Vertretung der Interessen der Volontär:innen in beiden Trägerschaftsmodellen gewährleistet werden. Eine Person der Sprecher:innen übernimmt das Amt der Schriftführung.

Die Wahl der Sprecher:innen erfolgt nach Möglichkeit für die Dauer des Volontariats der gewählten Person. Bei der Wahl der Sprecher:innen sollte darauf geachtet werden, dass sich die Amts- bzw. Volontariatszeiten der einzelnen Sprecher:innen überschneiden, um eine kontinuierliche Arbeit des AK zu sichern. Jedes Sprecher:innenmitglied ist einzeln durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Wahlen werden stets von einem/einer Wahlleiter:in geleitet, den die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlaktes in einer offenen Abstimmung bestimmt. Wählbar sind nur Mitglieder der Gesamtheit des Arbeitskreises. Personenwahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Abstimmung vor Ort. Auf Antrag kann die Wahl offen durchgeführt werden, dafür ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit nötig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Scheidet ein/e Sprecher:in während der Amtsperiode aus, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Reduziert sich die Zahl der Sprecher:innen auf eine Person, wird von ihr ein/e vorübergehende/r Interimssprecher:in ernannt. Danach muss möglichst schnell eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen organisiert werden. Auf Antrag können Sprecher:innen vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

8. Aufgaben und Zuständigkeiten der Sprecher:innen

Die Sprecher:innen sind für alle Angelegenheiten des AK zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Sie haben vor allem folgende Aufgaben:

a. Vernetzung:

- Förderung der Vernetzung der bayerischen Volontär:innen
-

b. Ausbildung

- Optimierung der Ausbildungssituation der bayerischen VolontärInnen

c. Interessensvertretung

- Bearbeitung von Anfragen von Volontär:innen oder außenstehenden Personen, die an einem Volontariat oder an der Arbeit des AK interessiert sind
- Vertretung der Interessen der Volontär:innen Bayerns in der Öffentlichkeit, bei der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern, bei anderen Institutionen oder bei Veranstaltungen

d. Mitgliederversammlung

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Information der Mitglieder über alle wesentlichen Aktivitäten des AK

Die Sprecher:inentätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende persönliche Aufwendungen werden durch den AK nicht erstattet.

9. Beschlussfassung der Sprecher:innen

Die Beschlüsse der Sprecher:innen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der im Voraus bestimmte Wahlleiter:in doppeltes Stimmrecht. Wurde kein/e Wahlleiter:in benannt, hat der oder diejenige Volontär:in das doppelte Stimmrecht inne, die/der die Sprecher:innenfunktion am längsten ausübt.

10. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.